

schaft sollen die genossenschaftlichen Produktionsverhältnisse geschützt werden. Dem Kollektiv muß es möglich sein, ein unbegründetes Ausscheiden abzulehnen. Zugleich müssen die Regelungen die Verwirklichung berechtigter persönlicher Interessen gestatten. Deshalb kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen die Mitgliedschaft beendet werden. Mit Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe kann das ggf. auch gegen die Entscheidung der genossenschaftlichen Organe durchgesetzt werden, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen. Vor allem aber müssen die Regelungen einen zielgerichteten Einsatz der Mitglieder entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und persönlichen Interessen sichern helfen und ein koordiniertes Handeln von Mitgliedern und Genossenschaft stimulieren.

Die gesellschaftlich gerechtfertigten Gründe, die eine Beendigung der Mitgliedschaft erfordern können, verändern sich mit der gesellschaftlichen Entwicklung. Es ist wenig sinnvoll, dazu für einen längeren Zeitraum einen für alle LPGs geeigneten vollständigen Katalog gesellschaftlich gerechtfertigter Gründe zu erarbeiten. Im Streitfall muß zusammen mit den staatlichen Organen entschieden werden (§41 GöV).

Die LPGs haben seit der Neuregelung der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ziff. 16 LPG-MSt vielfältige Erfahrungen gewonnen. Das gilt vor allem für die Formen der Vereinbarung der Aufnahme einer anderen Tätigkeit in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Austritt. Als besonders zweckmäßig hat sich die Beendigung der Mitgliedschaft durch Vereinbarung mit dem Vorstand (Ziff. 16 Abs. 1 Buchst. a und b LPG-MSt) erwiesen. Der Anteil der Vereinbarungen hat sich gegenüber dem Austritt (Ziff. 16 Abs. 1 Buchst. c LPG-MSt) in den letzten Jahren erhöht. Sie ermöglichen ein koordiniertes Zusammenwirken, deshalb sollte von ihnen noch mehr Gebrauch gemacht werden. Dazu gehören auch die in der Praxis abgeschlossenen dreiseitigen Vereinbarungen zwischen LPG, ausscheidendem Mitglied und neuem Betrieb; diese Form ist bisher weitgehend auf Kooperationen beschränkt geblieben.

Da Ziff. 16 LPG-MSt keine besonderen Formvorschriften enthält, kommen die Vereinbarungen auch mündlich rechtswirksam zustande. Im Interesse der Rechtssicherheit ist jedoch die Schriftform anzustreben. Zu beachten ist, daß bei einer dreiseitigen Vereinbarung über die Aufnahme des Mitglieds in eine andere LPG der entsprechende Beschluß der Vollversammlung dieser LPG vorliegen muß, um die Mitgliedschaft rechtswirksam zu begründen (Ziff. 61 Abs. 2 Ziff. j LPG-MSt).

Die Vorstände sind verpflichtet, in der nächsten Vollversammlung die Mitglieder über eine solche Vereinbarung oder über die Aufhebung der Mitgliedschaft einzelner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand zu informieren und die Entscheidungen zu begründen (Ziff. 16 Abs. 2 LPG-MSt). Die Vollversammlung kann solchen Entscheidungen nicht widersprechen, da die Vereinbarungen zwischen Vorstand und Mitglied rechtswirksam sind und nicht der Zustimmung der Vollversammlung bedürfen.

Besondere Probleme entstehen beim Austritt eines Mitglieds aus der LPG. Der entsprechende Antrag ist spätestens vier Monate vor dem beabsichtigten Ausscheiden aus der LPG über den Vorstand an die Vollversammlung zu stellen.¹⁶ Eine einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder die LPG (mit Ausnahme des Ausschlusses) sehen die Regelungen nicht vor. Das ist vor allem in den genossenschaftlichen Eigentumsverhältnissen sowie im Charakter der genossenschaftlichen Vereinigung und der Mitgliedschaft begründet.

Vereinzelt wird in einigen LPGs die Zustimmung zur Beendigung der Mitgliedschaft an Bedingungen geknüpft, z. B. an die Räumung von genossenschaftseigenem Wohnraum (§ 28 LPG-G). Grundsätzlich kann die Beendigung der Mitgliedschaft nicht an Bedingungen geknüpft werden. Wird ausnahmsweise eine Bedingung gestellt, muß das Mitglied sie erfüllen können.¹⁶ Liegen bestimmte, gesellschaftlich gerechtfertigte Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft vor — z. B. die Aufnahme einer Tätigkeit im Staatsapparat, eine berufsbedingte Krankheit —, dann kann die Beendigung nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Nicht alle LPGs können vierteljährlich Vollversammlungen durchführen, so daß auch nicht immer innerhalb der Frist von 4 Monaten über einen Antrag auf Austritt entschieden werden kann. Wird auf der nächsten planmäßig stattfindenden Vollversammlung nicht über den gestellten Antrag beraten und entschieden, dann kann das Mitglied davon ausgehen, daß die LPG mit seinem Ausscheiden einverstanden ist. Findet innerhalb der Vier-Monate-Frist ausnahmsweise keine Tagung statt und entscheidet die nächste planmäßig stattfindende Vollversammlung über den Antrag, ist dieser Beschluß der Vollversammlung noch wirksam.¹⁸

Mit dem ausgeschiedenen Genossenschaftsbauern (bzw. dessen Erben) hat der Vorstand eine gegenseitige Abrechnung vorzunehmen. Dabei sind die komplexen Rechtsbeziehungen zu beachten. So sind nicht nur die Ansprüche aus dem genossenschaftlichen Arbeitsverhältnis zu beachten. Oftmals muß geklärt werden, wer die bisher persönlich genutzten Bodeflächen weiter bearbeitet, da auch für sie das umfassende und dauernde Nutzungsrecht der LPG besteht (§ 18 LPG-G). Darüber hinaus müssen die LPGs stärker § 19 Abs. 2 LPG-G berücksichtigen, wonach für die in persönlicher Nutzung verbliebenen Grundstücke (Wohnhaus, Hof und Hausgärten) mit Ausnahme der für die genossenschaftliche Nutzung erforderlichen Wirtschaftsgebäude die Bestimmungen des ZGB über das Eigentumsrecht (§§295 ff.-ZGB) Anwendung finden.

Im Falle der Veräußerung dieser Grundstücke sollten die LPGs ggf. das Vorerwerbsrecht beim Rat des Kreises beantragen. Das kann jedoch — abgesehen von der Bereitstellung der für den Erwerb erforderlichen finanziellen Mittel — nur dann geschehen, wenn die Grundstücke und Gebäude tatsächlich für die genossenschaftliche Produktion bzw. für die Bereitstellung zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft durch andere Mitglieder benötigt werden. Beschlüsse der LPGs, generell das Vorerwerbsrecht zu beantragen, werden diesem Anliegen nicht gerecht, da eine solche „Vorratswirtschaft“ in der Regel unökonomisch ist und u. U. auch die Interessen der ausgeschiedenen Mitglieder beeinträchtigt werden.

Hin und wieder fordern ausgeschiedene Genossenschaftsbauern oder ihre Erben, noch ausstehende zusätzliche Inventarbeiträge an sie zu zahlen. Ein solcher Rechtsanspruch entsteht jedoch grundsätzlich erst dann, wenn die Vollversammlung einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat und die Bereitstellung der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel vom Rat des Kreises bestätigt worden ist (Ziff. 53 LPG-MSt).

Die Musterstatuten regeln die Formen der Beendigung der Mitgliedschaft erschöpfend. Andere Arten der Beendigung gibt es daher nicht.¹⁹ Der in Ziff. 16 Abs. 3 LPG-MSt genannte Tatbestand des pflichtwidrigen Verlassens (der ggf. Schadenersatzansprüche der LPG nach §§ 39, 40 LPG-G nach sich zieht) kann deshalb nicht als Beendigung der Mitgliedschaft i. S. der Ziff. 16 Abs. 1 LPG-MSt angesehen werden. Ein pflichtwidriges Verlassen der LPG liegt immer dann vor, wenn ein Genossenschaftsbauer die Arbeit in der LPG einseitig einstellt, ohne daß eine Vereinbarung mit dem Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegt, und die Vollversammlung den Antrag auf Austritt abgelehnt hat oder erst noch darüber beraten muß.

Das spätere Austragen der Mitgliedschaft aus dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist jedoch dann rechtserheblich dafür, daß die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zwischen der LPG und demjenigen, der sie pflichtwidrig verläßt, gegenstandslos werden. Liegt dieser Eintragung im Ausweis ein Antrag des Mitglieds zugrunde, dann sollten die LPG-Organen auch in diesen Fällen einen entsprechenden Beschluß fassen, damit die Rechtslage eindeutig ist.

16 Der mündlich gestellte Antrag ist zwar wirksam, im Interesse der Rechtssicherheit ist jedoch auch hier die Schriftform anzustreben.
17 Kommt eine Vereinbarung über die Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Vorstand nicht zustande und erklärt der Genossenschaftsbauer, daß er nunmehr den Antrag auf Austritt an die Vollversammlung stellt, ist dies z. B. als formgerechter Antrag nach Ziff. 16 Abs. 2 Satz 2 LPG-MSt anzusehen.
18 Vgl. hierzu H. Latka/F. Thoms, „Über die Tätigkeit der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts“, NJ 1970, Heft 7, S. 515; OG, Urteil vom 16. Mai 1972 - 1 Zz 1/72 - (NJ 1972, Heft 20, S. 624).
19 So auch Kommentar zum Musterstatut der LPG T., a. a. O., S. 53 f.
20 Kommentar zum Musterstatut der LPG P., a. a. O., S. 54.